

**Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Kahl a.Main (Bayern) und der
Gemeinde Großkrotzenburg (Hessen)
über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
sowie die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren**

Bek. Vom 22.12.1995 Nr. 230-1443.00 – 92

Vollzug des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 10.05.1979 (BayRS 2020-7-2-I) und des KommZG;

Genehmigung und Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kahl a.Main (Bayern) und der Gemeinde Großkrotzenburg (Hessen) über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren vom 25.07.1995/21.08.1995

A) Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kahl a.Main und der Gemeinde Großkrotzenburg vom 25.07.1995/21.08.1995 wurde mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 06.12.1995, Nr. 1 B 3 - 1440.2 - 4 genehmigt.

B) Zweckvereinbarung

**Zweckvereinbarung
über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren**

Zum Zwecke der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung sowie der Erhebung von Beiträgen wird zwischen der Gemeinde Kahl a.Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister Helmut Röll

und der

Gemeinde Großkrotzenburg,
vertreten durch den Gemeindevorstand

auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände

folgende

Zweckvereinbarung

abgeschlossen.

§ 1
Aufgabe

Die Gemeinde Großkrotzenburg überträgt der Gemeinde Kahl a.Main für die Grundstücke im Baugebiet „Naßmühle“ sowie für die Grundstücke an der Hexeneichenstraße in der Gemarkung Großkrotzenburg die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als gemeindliche Aufgabe.

§ 2 Befugnisse¹

Die Gemeinde Kahl a.Main hat damit die Befugnis, die zur Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Hoheitsgebiet zu treffen. Dies gilt auch für die Erhebung von Beiträgen- und Benutzungsgebühren aufgrund der von der Gemeinde Kahl a.Main erlassenen Satzungen:

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kahl a.Main (Entwässerungssatzung - EWS) vom 14. Januar 1992.
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main, Februar 1992.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kahl a.Main (BGS-EWS) vom 14. Januar 1992.
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main, Februar 1992.

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kahl a.Main (BGS-EWS vom 10. Dezember 1992.
Amtliches Mitteilungsblatt Weihnachten 1992.

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kahl a.Main (BGS-EWS).
Amtliches Mitteilungsblatt November 1995.

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kahl a.Main (BGS-EWS).
Amtliches Mitteilungsblatt Februar 1996

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) – Erweiterung der mechanisch biologischen Kläranlage – der Gemeinde Kahl a.Main vom 28. August 1995.
Amtliches Mitteilungsblatt Oktober 1995.

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) – Fangbecken – der Gemeinde Kahl a.Main vom 28. August 1995.
Amtliches Mitteilungsblatt Oktober 1995.

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kahl a.Main (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 18. Januar 1994.
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main, Februar 1994

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kahl a.Main (BGS-WAS) vom 21. Dezember 1995.
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a Main, Februar 1996

¹ neu gefaßt durch Änderung der Zweckvereinbarung vom 27.01.1997, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.02.1997 Nr: 230-1443.00-6/92, (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/1997, Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a.Main vom Mai 1997, Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg vom 26.04.1997) in Kraft am Tage nach der amtl. Bekanntmachung

§ 3
Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen.

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine, ordentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 4
Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 58 KommZG Anwendung.

§ 5
Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung bedarf nach Art. 13 Abs. 2 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahl a.Main, 25. Juli 1995
Gemeinde Kahl a.Main

R ö l l
Erster Bürgermeister

Großkrotzenburg, 21. August 1995
Gemeinde Großkrotzenburg

R e u t e r
Bürgermeister
Erster Beigeordneter

P i t t e r l i n g
Erster Beigeordneter

Diese Zweckvereinbarung wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl vom Juli 1996 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg vom 21.06.1996 und ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Zweckvereinbarung sind aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.